



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 31. Oktober 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 30. Oktober 2012

Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Gianinazzi

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. Juli 2012, worin Sie uns den genannten Gesetzesvorentwurf des EJPD zur Vernehmlassung unterbreiten. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere nachfolgende Stellungnahme:

Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Basel-Stadt ist der Vorentwurf des EJPD zur Neuregelung des Kindesunterhaltes bei den betroffenen Gerichten und Amtsstellen nur insofern auf vollständige Zustimmung gestossen, als man sich mit dem EJPD darüber einig ist, dass im Bereich des Kindesunterhaltes auf jeden Fall Regelungsbedarf besteht und dass es richtig ist, eheliche und nichteheliche Kinder auch bezüglich des Unterhaltes gleichzustellen. Im besten Fall wurde der Vorentwurf als "Minimallösung, die aber nicht alle Schwierigkeiten ausräumt", bezeichnet. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sollte der Vorentwurf unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse in weiten Teilen noch einmal grundlegend durchdacht und überarbeitet werden.

I. ZGB

Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB (Aufhebung) i. V. mit Art. 285 VE-ZGB (Betreuungsunterhalt):

Künftig sollen die Betreuungskosten für Kinder als Teil des Kindesunterhaltes angesehen werden (Art. 285 VE) und nicht mehr beim Unterhaltsanspruch des Ehegatten (Art. 125 ZGB) einfließen. Die mit dieser Gesetzesänderung beabsichtigte Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder wird befürwortet. Aus praktischer Sicht kann zudem angemerkt werden, dass es möglicherweise vom zahlungspflichtigen Elternteil psychologisch besser akzeptiert wird, wenn dieser Teil des Unterhaltes an das Kind und nicht an den früheren Ehegatten gezahlt werden muss.

Allerdings wird die konkrete Bemessung des Betreuungsunterhaltes im Gesetz oder den Erläuterungen in keiner Weise konkretisiert, sondern weitgehend dem Richterrecht überlassen, was nicht ganz unproblematisch erscheint. Insbesondere da nicht zu übersehen ist, dass die vorgeschlagene Lösung für den betreuenden und je nachdem selber unterhaltsberechtigten Elternteil (zumeist die Mutter) eher nachteilig ist. Dieser Elternteil wird weniger nahehelichen Unterhalt bekommen, da die Betreuung von Kindern hierfür kein Kriterium mehr sein soll und es ist letztlich offen, ob dies durch die möglicherweise anders berechneten Betreuungskosten für das Kind nach Art. 285 Abs. 2 VE-ZGB gleichwertig ersetzt wird. Es ist zwar richtig, dass durch die Gesetzesänderung die Position des Kindes, als am meisten hilfsbedürftigen Teils einer Familie, gestärkt werden soll, andererseits fragt es sich, ob der Weg über die ersatzlose Streichung von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB der passende ist. Im neuen Betreuungsunterhalt nach Art. 285 Abs. 2 VE-ZGB ist zwar die Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit durch die Kinderbetreuungspflichten für die Zeitdauer zu berücksichtigen, während der diese Betreuung noch als notwendig rechtlich anerkannt wird (voraussichtlich wohl häufig nur bei noch kleinen Kindern oder für eine beschränkte Übergangszeit nach der Trennung). Sobald die Erwerbstätigkeit nicht mehr als durch direkte Betreuungsanforderungen eingeschränkt erscheint, wird auch kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet sein. Je nach Länge der gelebten Rollenteilung, der Einschränkung in der Berufsausübung und dem Umfang des Karriereverzichts wegen Betreuungspflichten kann aber die Erwerbskapazität der vorher hauptsächlich die Kinder betreuenden Person auch danach noch erheblich eingeschränkt sein. Dies sollte je nach konkreten Verhältnissen bei der Bemessung des nahehelichen Unterhaltes nach wie vor berücksichtigt werden können, weswegen die Aufhebung von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB auch durch eine an Art. 285 VE-ZGB angepasste Änderung ersetzt werden könnte.

Art. 131, 131a, 176a, 290 Abs. 2 VE-ZGB (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung):

Es ist sinnvoll, die Inkassohilfe-Leistungen der Kantone durch eine Verordnung des Bundesrats zu vereinheitlichen. Dass in der geplanten Bundesverordnung die Übertragung der Inkassohilfe an eine spezialisierte Fachstelle vorgeschrieben werden soll (Seite 36 des Begleitberichts), führt für den Kanton Basel-Stadt, wo die Inkassohilfe bereits heute professionell organisiert ist, zu keinen Veränderungen.

Im neuen Art. 131a Abs. 2 VE-ZGB betreffend Alimentenvorschüsse ist jedoch der zweite Satz (Verordnungskompetenz des Bundesrates zur Inkassohilfe) zu streichen. Bei diesem Satz handelt es sich um eine Wiederholung des gleichen Satzes in Art. 131 Abs. 2. Der Satz ist in Art. 131a Abs. 2 ZGB betreffend Vorschüsse insofern fehl am Platz, als gemäss Seite 28 des Begleitberichts im Bereich der Alimentenbevorschussung gerade keine bundesrechtliche Vereinheitlichung vorgesehen ist.

Die geplanten Verordnungsregelungen des Bundes sollten allerdings nicht verhindern, dass Kantone sinnvolle Regelungen wie die Gewährung von Inkassohilfe bis zum Abschluss der Erstausbildung des Kindes bzw. bis Alter 25 einführen können (so ab 1. Januar 2013 im Kanton Basel-Stadt, § 47 Abs. 1 EG ZGB für Inkassohilfe und Vorschüsse).

Art. 176 Abs. 1 VE-ZGB:

Die Unterscheidung zwischen dem Ehegatten und dem Kind zustehenden Unterhaltsbeiträgen ist notwendig, um die Vollstreckung der einzelnen Ansprüche zu gewährleisten sowie um die Inkassohilfe und die Ausrichtung der Vorschüsse zu koordinieren.

Art. 276 Abs. 2 VE-ZGB:

In den bisherigen Gesetzestext wurde zum Unterhalt in Form von Pflege und Erziehung der Eltern der Zusatz "solange es zum Wohl des Kindes notwendig ist" eingefügt. Es stellt sich die Frage, wozu dieser Zusatz notwendig sein soll. Die Erklärung im Begleittext auf S. 37 hilft dabei nicht weiter, denn auch ohne diesen Zusatz sind dem Kind jederzeit, auch in der Trennungssituation, im auf das Kind angemessenen Rahmen Pflege und Erziehung geschuldet, das gebietet der Grundsatz des Kindeswohls. Der Zusatz erweckt im Vergleich mit dem vorherigen Gesetzestext eher den Eindruck einer Einschränkung. So als ob man sich neu darauf berufen könnte, dass ein unmündiges Kind, je nachdem aufgrund seines Alters, keinen Unterhalt mehr in Form von Erziehung und Pflege brauchen könnte. Das kann dann Konsequenzen für die Unterhaltsaufteilung und die Betreuungskostenberechnung für das Kind haben. Das ist aber offensichtlich nicht gewollt. Der Zusatz ist daher unnötig.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die ansonsten unveränderte Formulierung des Absatzes noch mit der neuen Sorgerechtsregelung und den damit einhergehenden Obhutsfolgen kompatibel ist.

Art. 276a VE-ZGB (Vorrang des Kindesunterhaltsanspruches):

Die vorgeschlagene Beschränkung auf das unmündige Kind ist nicht sinnvoll, da auch der Unterhaltsanspruch eines mündigen Kindes in Erstausbildung dem Ehegattenunterhalt in der Regel vorgehen soll.

Art. 285, 285a (Bemessung des Unterhaltes / Mankotragung):

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf anerkennt zwar ausdrücklich die Berechtigung der weitverbreiteten und grundlegenden Kritik an der geltenden Praxis der einseitigen Überbindung des gesamten Mankos zu Lasten der unterhaltsberechtigten Personen (in der überwiegenden Anzahl der Fälle Mütter und Kinder) und verweist u.a. auf die Tatsache, dass selbst das Bundesgericht diese (seine eigene) Praxis als ungerecht und gegen die Rechtsgleichheit verstossend erachtet und den Gesetzgeber ausdrücklich zum Handeln auffordert (ausführlich begründeter Entscheid BGE 135 III 66).

Trotzdem legt der Vorentwurf keine umfassende Lösung vor. Im erläuternden Bericht (S. 24) wird dazu ausgeführt, dass dem Bund die Kompetenz im Bereich der Sozialhilfe und der Alimenterbevorschussung fehle, um die mit der einseitigen Mankozuweisung verbundenen Nachteile in Bezug auf die Rückforderung von Fürsorgebeiträgen zu beseitigen. Derartige Ansprüche der Sozialhilfebehörden seien im Fürsorgerecht begründet, welches nach Art. 115 BV Sache der Kantone sei. Gleichwohl soll dann mittels einer Vorschrift im ZUG über die Begründung eines selbstständigen Unterstützungswohnsitzes und damit eines eigenen Sozialhilfebudgets des Kindes ein Rückgriff der kantonalen Behörde auf den obhutsberechtigten Elternteil verhindert werden (erläuternder Bericht S. 30). Abgesehen davon, dass letzteres in der entsprechenden Norm keinen Niederschlag findet (siehe unten) und diesbezüglich somit keine absolute Klarheit besteht, ist ein solches Vorgehen des Gesetzgebers grundsätzlich zweifelhaft.

Angesichts dessen erscheinen die Erörterungen im Begleitbericht zur Kompetenzfrage als zu knapp. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob aus der Bundesverfassung nicht doch eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz abgeleitet werden könnte, zwar nicht zur Lieferierung im ganzen Bereich von Sozialhilfe und Alimenterbevorschussung, jedoch bezogen auf den Schutz des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils. Hier könnte möglicherweise die Konstruktion einer Querschnittskompetenz näher betrachtet werden. Der Begriff der Querschnittskompetenz wird umschrieben als verfassungsrechtliche Kompetenzzuweisung "zur sachbereichsübergreifenden Regelung spezifischer Probleme (Querschnittskompetenz), etwa im Bereich des Umweltschutzes, Art. 74 BV" (Rhinow/Schefer, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 695, S.144).

In der vorliegenden Sache kämen auch insbesondere Art. 11 BV betreffend Schutz der Kinder und Jugendlichen und Art. 8 BV betreffend Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau in Frage. Es trifft zwar formal zu, wie im Bericht zum Vorentwurf argumentiert wird, dass es bei der Vorlage nicht um Gleichberechtigung von Mann und Frau geht. Zudem ist der Vorentwurf im Sinne einer Vorreiterrolle des Gesetzes auf den "Idealfall" zugeschnitten, dass beide Kindseltern (zu gleichen Teilen) arbeitstätig sind, nach einer Trennung die gemeinsame elterliche Sorge ohne Probleme innehaben und Betreuungsaufgaben vermehrt durch Väter wahrgenommen werden. Dennoch ist unbestreitbar, dass in der Mehrheit der Fälle der alleinerziehende Elternteil die Mutter und der Unterhaltspflichtige der Vater ist. Auch im Arbeitsrecht, einem hauptsächlichen Anwendungsbereich des Gleichberechtigungsgrundsatzes, sind die Ungleichheiten nicht immer offen auf einerseits Frauen, andererseits Männer bezogen, weshalb ja die Bundesverfassung auch formuliert, das Gesetz habe für rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit zu sorgen. Von der einseitigen Mankoüberbindung sind alleinerziehende Personen, d.h. nach wie vor überwiegend Frauen, nachteilig betroffen. Das entspricht der Definition der indirekten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die ebenso verboten ist wie die direkte. Auch der Stellenwert von Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) und sein Verhältnis zu anderen Verfassungsbestimmungen sollte näher beleuchtet werden.

Es wäre auch wünschenswert gewesen, wenn sich der Begleitbericht näher dazu geäußert hätte, welche Gründe schlussendlich für eine unveränderte Beibehaltung des Kriteriums der *Leistungsfähigkeit* in Art. 285 Abs. 1 ZGB im Vorentwurf gesprochen haben und hierzu nähere Ausführungen gemacht worden wären.

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, dass zur besseren Durchsetzung des ebenfalls in Art. 285 Abs. 1 ZGB enthaltenen Kriteriums der *Bedürfnisse des Kindes* minimale Kinderunterhaltsbeiträge festgesetzt werden sollten, damit der Zahlungspflichtige trotz Mittellosigkeit insofern eine Mitverantwortung für den Unterhalt des Kindes übernehme als die dann bevorstehenden Rückstände seine Schulden würden. Dabei müsste dann auch Art. 93 SchKG zur Vermeidung neuer Ungleichheiten geändert werden, denn gemäss Art. 93 SchKG kann für familienrechtliche Unterhaltsansprüche betreibungsrechtlich ins Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden. Auch zu solchen Vorschlägen und ihre finanziellen Konsequenzen ist aus kantonaler Sicht der Begleitbericht zu wenig aussagekräftig.

Art. 286a VE-ZGB (Verbesserung der Verhältnisse):

Gemäss Art. 286a VE-ZGB soll neu in Fällen, da ursprünglich kein den gebührenden Unterhalt des Kindes deckender Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte und sich später die Verhältnisse des pflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert haben, ein Anspruch des Kindes auf nachträgliche Zahlung der während der letzten fünf Jahre zur Deckung seines gebührenden Unterhalts fehlenden Beträge bestehen. Dieser Anspruch geht auf das Gemeinwesen über, soweit es für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist. Hierzu ist zu bemerken, dass die Unterhaltsbeiträge der laufenden Deckung des aktuellen Bedarfs des Kindes und nicht der Vermögensbildung dienen. Vor diesem Hintergrund scheint der Zweck von Art. 286a VE-ZGB immer dann fraglich, wenn in der Vergangenheit der Unterhalt des

Kindes nicht durch das Gemeinwesen gedeckt worden ist. Soweit nämlich der gebührende Unterhalt des Kindes nicht hat gedeckt werden können, aber dennoch keine Unterstützungsleistungen des Gemeinwesens haben ausgerichtet werden müssen, weist dies darauf hin, dass dieser Bedarf entweder auf einem über dem sozialhilferechtlich relevanten Existenzminimum liegenden Niveau festgelegt worden ist, oder aber auf eine deutliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit des die Obhut ausübenden Elternteils hin. Denkbar wäre daher höchstens ein Rückleistungsanspruch des anderen Elternteils. Da der Unterhalt aber dem Kind zusteht, würde Art. 286a Abs. 1 VE-ZGB in diesen Fällen dazu führen, dass das Kind neben dem anzupassenden, neuen Unterhaltsanspruch Leistungen erhält, die seinen Bedarf übersteigen. Dies erscheint fragwürdig.

Im Übrigen wäre es auch trotz der oben angesprochenen Kompetenzprobleme durchaus möglich, im Rahmen der vorliegenden Revision des Familienrechts eine Lösung für die Schwierigkeiten der einseitigen Mankozuweisung zu finden. Dazu könnte anstelle der Schaffung von Art. 286a VE-ZGB folgender legislatorischer Weg geprüft werden: Es wird ein zivilrechtlicher Anspruch des Gemeinwesens gegenüber beiden Eltern auf Erstattung von Sozialhilfeleistungen für das Kind, die infolge ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit haben erbracht werden müssen, statuiert. Ein solcher zivilrechtlicher Anspruch könnte damit begründet werden, dass beide Eltern dem Kind einen seinen Bedürfnissen angemessenen Unterhalt schulden, jedoch Unterhaltsbeiträge nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit festgesetzt werden können. Das Gemeinwesen, das zur Deckung dieser Unterhaltslücke Leistungen erbringt, hat einen zivilrechtlichen Rückleistungsanspruch gegenüber den Eltern, wobei beide Elternteile je für die Hälfte dieser Leistungen einzustehen haben (keine Solidarität). Entsprechend der vorgesehenen Regelung von Art. 286a Abs. 1 VE-ZGB muss jeweils in der Vereinbarung oder im Entscheid über den Unterhalt festgestellt werden, dass und inwieweit die festgelegten Beiträge der Eltern nicht zur Deckung des Bedarfs des Kindes ausreichen.

Art. 295 VE-ZGB (Ansprüche der unverheirateten Mutter):

Im Entwurf soll die Klagemöglichkeit der Mutter auf acht Wochen Unterhaltskosten nach der Geburt gestrichen werden. Der Wegfall dieser Leistung wird entgegen dem Begleitbericht nicht in allen Fällen durch den Betreuungsunterhalt für das Kind oder arbeitsrechtliche Ersatzleistungen für die Mutter gedeckt werden können. Zudem geht es in dieser Bestimmung neben dem Kindesunterhalt um den spezifischen Schutz einer Wöchnerin. Diese Neuregelung sollte noch einmal durchdacht werden.

Art. 329 Abs. 1bis VE-ZGB (Verwandtenunterstützung):

Es ist fraglich, ob eine generelle Norm, wonach die Verwandtenunterstützung ausgeschlossen ist, wenn die Notlage der berechtigten Person auf eine Beschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder zurückzuführen ist, in allen Fällen richtig ist. Ein solcher Ausschluss der Verwandtenunterstützung gälte auch dann, wenn kein Zusammenhang mit einer nicht erfüllten Unterhaltspflicht durch den andern Elternteil besteht und wenn aus ir-

gendeinem Grund keine Fürsorgeunterstützung stattfindet, z.B. bei Wohnsitz der Kinder im Ausland und unterstützungspflichtigen Verwandten in der Schweiz.

Mit der geplanten Regelung soll auch ein Rückgriff der Sozialhilfebehörden auf nach dem heutigen Recht unterstützungspflichtige Verwandte ausgeschlossen werden. Offen bleibt dabei allerdings, ob ein solcher Rückgriff nicht doch aufgrund eines direkten Anspruchs des Kindes auf Unterstützung durch Verwandte, z.B. die Grosseltern, möglich wäre, denn beim Kind sind die Voraussetzungen für den Ausschluss der Verwandtenunterstützung nach Art. 329 Abs. 1bis ZGB jeweils nicht erfüllt. Diese Frage stellt sich umso mehr, als das Kind nach der Vorlage fürsorgerechtlich gemäss Art. 7 ZUG als eigenständige "Unterstützungseinheit" gelten soll.

Die partielle Abschaffung der Verwandtenunterstützung in Mankofällen führt auch zu Abgrenzungsproblemen, wenn die wirtschaftliche Not bereits vor der Geburt bestanden hat.

Die vorgesehene Einschränkung der Verwandtenunterstützung wirft zudem Auslegungsfragen auf. Der vorgeschlagene Wortlaut könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die Verwandtenunterstützung zeitlich unbeschränkt ausgeschlossen ist. Dies ist nicht sachgerecht. Spätestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem eine Drittbetreuung zumutbar und ein Wiedereinstieg ins Berufsleben möglich ist, sollte die Unterstützungspflicht wieder aufleben.

Generell ist jedoch zu fragen, ob es gerechtfertigt ist, für einzelne Fallkonstellationen eine Ausnahme von der Verwandtenunterstützungspflicht vorzuschreiben nur um den Rückgriff der Sozialhilfe zu vermeiden. Da gemäss den revidierten SKOS-Richtlinien faktisch nur noch wohlhabende Verwandte in die Pflicht genommen werden und sich damit der Kreis der Betroffenen erheblich verkleinert hat und die finanzielle Belastung durch die Unterstützungspflicht mässig ist, stehen wir der Festschreibung einer Ausnahme kritisch gegenüber.

Es ist sorgfältig abzuwägen, ob es berechtigt ist, die mankobetroffenen, unterhaltsberechtigten Elternteile mit Betreuungspflichten von der Verwandtenunterstützung auszunehmen. Falls daran festgehalten wird, ist Art. 329 Abs. 1bis ZGB zumindest wie folgt zu formulieren: "Wer nach einer Trennung oder Scheidung in Not geraten ist, hat keinen Anspruch auf Unterstützung, solange die Erwerbstätigkeit aufgrund der Betreuung eigener Kinder beschränkt ist."

II. Zivilprozessordnung

Art. 296a VE-ZPO (Angaben im Urteil zum Unterhalt):

Dieser Vorschlag wird begrüsst. Diese Bestimmung sollte auch dann in die ZPO aufgenommen werden, wenn Art. 286a VE-ZGB gestrichen werden sollte. 296a VE ZPO sollte nicht von Art. 286a VE-ZGB abhängen.

Die geplante Regelung gilt nur im Rahmen eines zivilprozessualen Verfahrens, da die ZPO nur dort ihre Anwendung findet. Es stellt sich die Frage, ob es nicht eine parallele Regelung im ZGB brauchte für Unterhaltsfestsetzungen zwischen den Kindseltern, die nicht im Rahmen eines Zivilprozesses vorgenommen werden.

III. Zuständigkeitsgesetz

Art. 7 Abs. 2 ZUG (Unterstützungswohnsitz Sozialhilfe):

Während der unterhaltspflichtige Elternteil aufgrund der Garantie des schuldnerischen Existenzminimums weiterhin über dieses verfügen kann, läuft der mit einem Kind zusammenlebende obhutsberechtigte Elternteil Gefahr, sich an der Rückerstattung der an das Kind ausgerichteten Sozialhilfeleistungen beteiligen zu müssen. Der Bund möchte über eine Änderung des ZUG auf die Abschaffung der Rückerstattung wenigstens für das in Mankofällen betroffene Kind hinwirken, indem ihm ein eigener Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es wohnt, zuerkannt wird.

Art. 7 ZUG beschlägt jedoch einzig den Unterstützungswohnsitz unmündiger Kinder und nicht die Unterstützungseinheit. Vielmehr ist die Unterstützungseinheit in Art. 32 Abs. 3 ZUG für die Abrechnung mit dem rückerstattungspflichtigen Kanton geregelt, nach welchem "in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz" rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln sind. Daraus folgt, dass wenn der eigene Unterstützungswohnsitz zusammenfällt, d.h. die Familienmitglieder unter einem Dach leben und zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet sind, abrechnungstechnisch eine Unterstützungseinheit besteht (so auch Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994, Rz. 294). Das heisst, dass die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes des unter gemeinsamer Sorge stehenden Kindes nichts an der gemeinsamen (materiellrechtlichen) Unterstützungseinheit zu ändern vermag.

Die technisch und administrativ aufwändige Erstellung eines eigenen Sozialhilfedossiers für jedes Kind in Mankofällen führt zu Doppelspurigkeiten mit den übrigen Unterstützungsfällen und ist nicht zielführend. Es wird dem Kind nicht geholfen, wenn es in Mankofällen nicht zusammen mit dem betreuenden Elternteil in die Unterstützungseinheit aufgenommen wird. Der Vorschlag des EJPD würde in der Praxis der Sozialhilfebehörden hauptsächlich Folgendes bedeuten: Wenn jedes Kind als eigene "Unterstützungseinheit" in der Sozialhilfe geführt würde, würde die Sozialhilfebehörde bei einer getrennt lebenden Familie mit drei Kindern statt einen Fall (Bsp. Mutter mit drei Kindern) neu vier Fälle führen. Dadurch käme es zu einem viel grösseren Verwaltungsaufwand der Sozialhilfebehörden und einem starken Anstieg der Sozialhilfefälle, was sich nicht nur statistisch, sondern unweigerlich auch im Arbeits- und Personalaufwand bemerkbar machen würde. Je nach Fallkonstellation führte die vorgeschlagene Regelung zu neuen komplexen Fragestellungen, z.B. wie gewisse Ausgaben für eine Haushaltseinheit auf die unterschiedlichen Dossiers zu verteilen sind (Bsp. Mutter im festen Konkubinat mit drei Kindern, zwei aus erster Ehe). Der administrative Aufwand für die Fallbearbeitung würde auch unter diesem Aspekt zunehmen. Der praktische Nutzen der vor-

geschlagenen Regelung ist dagegen äusserst gering, weil nur in den wenigsten Fällen von den pflichtigen Eltern die Unterhaltsbeiträge tatsächlich eingefordert werden können bzw. eine Rückerstattungspflicht für die wirtschaftliche Sozialhilfe geltend gemacht werden kann.

Abgesehen von seiner falschen Stossrichtung ist Art. 7 Abs. 2 ZUG auch in sich nicht konsistent, ist doch nicht ersichtlich, warum er den eigenen Unterstützungswohnsitz des Kindes auf die Fälle gemeinsamer elterlicher Sorge beschränkt. Kinder, die nicht unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehen, sind genauso von Mankolagen betroffen. Obwohl künftig die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall sein soll, wird es auch immer zahlreiche andere Fälle geben.

Der in der Sozialhilfe geltende Grundsatz der Unterstützungseinheit "Haushalt" würde für Ein-Eltern-Familien durchbrochen, was zu einer Ungleichbehandlung führt. Es ist sodann sozialhilferechtlich nicht nachvollziehbar, wieso bei Kindern in intakten Familien weiterhin die massgebliche Einheit der Haushalt ist und bei Ein-Eltern-Familien die Person.

Der Revisionsvorschlag zielt auf eine Korrektur der Rückerstattungspflicht des mankobetroffenen Elternteils und des unterhaltsberechtigten Kindes ab, trifft jedoch eine neue Regelung im Bereich der interkantonalen Zuständigkeit. Der Revisionsvorschlag will auf indirektem Weg über die Zuständigkeit eine materiellrechtliche Korrektur herbeiführen, ohne dass klar wird, ob dies überhaupt auf diesem Wege erzielt werden kann und ohne im Begleitbericht die Folgen der neuen Regelung für die interkantonale Zuständigkeit abzuwägen. Zudem erscheint dieses Vorgehen zweifelhaft.

Das an sich berechtigte Anliegen, dem betreuenden Elternteil die Pflicht zur Rückzahlung der Sozialhilfeleistungen für die Kinder zu ersparen, kann buchhalterisch ohne weiteres auch durch eine Aussonderung dieser Leistungen im Rückerstattungsfall erreicht werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 7 Abs. 2 ZUG wird aus diesen Gründen abgelehnt.

IV. Unterhalt für volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung (Zusatz)

Die Unterhaltsverpflichtung für volljährige Kinder wird im Vorentwurf nicht angesprochen. Nach Auffassung der baselstädtischen Gerichtsinstanzen besteht hier aber in zweierlei Hinsicht Revisionsbedarf.

Die minderjährigen Kinder sind gegenüber anderen Verpflichtungen des unterhaltspflichtigen Elternteils - zu Recht - privilegiert. Die volljährigen Kinder kommen jedoch in der Rangfolge der familienrechtlichen Verpflichtungen zuletzt, wobei ausserdem den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Eltern noch ein Zuschlag zum betriebsrechtlichen Existenzminimum zugbilligt wird. Ausserdem müssen im Streitfall die Kinder gegen ihre Eltern klagen, wenn nicht durch Vereinbarung oder Gerichtsentscheid betreffend Unterhaltsbeiträge für unmündige Kinder ausdrücklich festgehalten ist, dass ein Unterhaltsbeitrag bis zum Abschluss der Erstausbildung geschuldet ist.

Zwar sollen die Unterstützungspflichtigen Eltern in eher knappen finanziellen Verhältnissen nicht überaus lange belasten. Aber für Kinder getrennt lebender/geschiedener Eltern ist es belastend, wenn bei Volljährigkeit, auch wenn sie noch mitten in der Ausbildung stehen, die Unterhaltsbeiträge plötzlich wegfallen und sie sich - in der Regel mit dem früher unterhaltspflichtigen Elternteil - auseinandersetzen müssen und erst noch gegenüber vorher verschärfte Anspruchsbedingungen gelten. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Senkung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre sich unversehens auch der privilegierte Unterhaltsanspruch reduziert hat, obwohl kaum ein Kind seine Erstausbildung mit 18 abgeschlossen hat. Deshalb wird vorgeschlagen, den Kinderunterhaltsanspruch nicht nur bis zum Mündigkeitsalter, sondern falls das Kind noch in Ausbildung ist und beim andern Elternteil lebt gerichtlich bis zum 21. Altersjahr als Regelfall festzusetzen (analog der Regelung in Deutschland) bzw. darüber hinaus bis zum ordnungsgemässen Abschluss der Erstausbildung. Dies könnte wohl im Rahmen des geltenden Rechts verwirklicht werden, würde aber eine Praxisänderung des Bundesgerichts bedingen, weshalb es im Rahmen der Revision auch gesetzlich verdeutlicht werden sollte. Mit 21 haben doch immerhin junge Menschen, die eine Berufslehre absolvieren, in der Regel ihre Erstausbildung beendet. Dabei soll durchaus beachtet werden, dass Kinder, soweit sie während der Ausbildung teilweise erwerbstätig sein können bzw. einen Lehrlingslohn beziehen, sich unbestreitbar solche Einkommen in angemessener Weise teilweise anrechnen lassen müssen.

Immer mehr Kantone erweitern den Anspruch auf Alimentenbevorschussung über das Mündigkeitsalter hinaus, so neuerdings auch Basel-Stadt bis zum Alter 25. Der Bevorschussungsanspruch greift aber nur, soweit Unterhaltsbeiträge gerichtlich festgelegt sind. Es ist darum auch unter diesem Aspekt sinnvoll, dass der Unterhaltsanspruch im vorgeschlagenen Sinn über das Mündigkeitsalter hinaus erweitert wird, sei es durch eine durch eine Verdeutlichung seitens des Gesetzgebers oder mindestens durch Anpassung der Bundesgerichtspraxis.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin